

Susanne Oberholzer
Altweg 23
8500 Frauenfeld

EINGANG GR		
19. NOV. 2008		
08	MO 8	62

Motion betreffend Volksinitiative im Kanton Thurgau

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher § 27 Absätze 4 und 5 der Kantonsverfassung dahingehend geändert wird, dass das Verfahren bei Volksinitiativen im Kanton Thurgau demjenigen auf Bundesebene (Art. 139b der Bundesverfassung) entspricht.

+44

Susanne Oberholzer

Frauenfeld, 19. November 2008

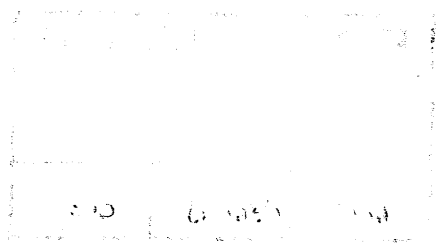
Susanne Oberholzer

V. H. H. H.
K. H. H.
Barbara Kern
M. Thurner
E. Wohlfeld
W. H. H.
I. H. H.
J. H. H.
A. Rohrer

L. H. H.
T. H. H.
R. H. H.
W. H. H.
Ch. Lohr
S. H. H.
P. H. H.
A. H. H.
U. H. H.
I. H. H.
R. H. H.
M. H. H.

B. H. H.
E. H. H.
M. H. H.
F. H. H.
M. H. H.
F. H. H.
U. H. H.
E. H. H.
A. H. H.
M. H. H.
C. H. H.
L. H. H.
J. H. H.

N. F. E.
A. Schuster



Q. Dept
L. Schuster
R. Stecher
UB
P...

Handwritten signature or initials, possibly 'F. J. ...'

Begründung

Die Thurgauer Kantonsverfassung aus dem Jahre 1987 unterscheidet sich im Verfahren bei Volksinitiativen von der Bundesverfassung. Während die Stimmberechtigten auf Bundesebene sowohl der Volksinitiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen können und in einer Stichfrage angeben können, welcher Vorlage sie den Vorrang geben wollen, sollten beide angenommen werden, können die Thurgauer Stimmberechtigten nicht gleichzeitig einer Volksinitiative und dem dazugehörigen Gegenvorschlag zustimmen. Wenn beide abgelehnt werden, aber «sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen» hat (KV § 27 Abs. 5), kommt die Vorlage, «welche mehr Zustimmung gefunden hat», noch einmal vor das Volk.

Diese unterschiedlichen Verfahren bei Abstimmungen über Volksinitiativen auf Bundes- und Kantonsebene sind für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stossend. Angesichts der Tatsache, dass die Volksinitiative auf Bundesebene ein recht häufig gewähltes politisches Instrument ist und das Volk daher regelmässig über Volksinitiativen entscheiden muss, während sie im Thurgau nicht mit derselben Häufigkeit genutzt wird, wäre es wünschenswert, wenn das Vorgehen bei Volksinitiativen einheitlich ist, um den Stimmberechtigten die Stimmabgabe zu erleichtern. Es ist sinnvoll, die Thurgauer Verfassung in diesem Punkt an die Bundesverfassung, die neueren Datums ist, anzupassen.

Diese Motion verlangt die Anpassung der Absätze 4 und 5 des § 27 der Kantonsverfassung an den Artikel 139b Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung. Neu soll es möglich sein, sowohl der Volksinitiative wie auch dem Gegenvorschlag zustimmen zu können und in einer Entscheidungsfrage anzugeben, welcher Vorlage man den Vorzug geben möchte, falls beide angenommen werden. Dies macht sodann auch die zusätzliche Abstimmung, die stattfindet, falls sich die Mehrheit für die Änderung bisherigen Rechts ausgesprochen hat, aber keine der beiden Vorlagen die 50 %-Hürde meistert, unnötig, was zu Kosteneinsparungen führen wird.